

Rasche Hilfe in finanziellen Notlagen

Im Buchhandel und im Verlagswesen sind die Löhne tief. Eine unvorhergesehene Zahnarztrechnung oder eine vorübergehend notwendige Kinderbetreuung können rasch zu einer finanziellen Notlage führen.

Hier kann die Unterstützungskasse des SBVV einspringen. Sie unterstützt (ehemalige) Angestellte und Inhaberinnen und Inhaber von SBVV-Mitgliedsfirmen sowie assoziierte und persönliche Mitglieder, die in eine ausserordentliche finanzielle Notlage geraten sind. Die Unterstützungskasse hilft auch Firmen (juristischen Personen), die durch unvorhergesehene Ereignisse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Ziel ist es, möglichst rasch und unbürokratisch zu helfen. In der Regel werden nicht rückzahlbare Einzelhilfen geleistet. Die Stiftung kann auch Darlehen oder Bürgschaften gewähren. Die Anträge werden vertraulich behandelt, die Namen nicht veröffentlicht. Die Entscheidung über die Auszahlung liegt beim Stiftungsrat.

Beiträge der Unterstützungskasse sollen in erster Linie dazu dienen, persönliche finanzielle Notlagen zu überbrücken. Beispiele (nicht abschliessend):

Soziale Hilfe an Einzelpersonen

- Hilfe bei Notlagen aufgrund medizinischer Probleme, etwa Übernahme von Selbstkosten von Arztrechnungen
- Ausserordentliche Unterstützung für Kinderbetreuung, etwa bei Krankheit
- Hilfe bei Notlagen aufgrund familiärer Probleme
- Beiträge an Beratung bei Verschuldung usw.
- Beiträge an Ausbildungskosten von Lernenden, wenn die Eltern dadurch in eine Notlage geraten würden
- Beiträge an Kosten für benötigte Weiterbildungs- oder Umschulungsmassnahmen infolge Arbeitslosigkeit, Invalidität oder Krankheit

Wirtschaftliche Hilfe an Betriebe

- Beiträge an temporäre Aushilfen in Notsituationen, etwa bei krankheitsbedingten Ausfällen von Mitarbeitenden
- Überbrückung von Versicherungslücken oder Berufsausfallkosten bei Unfällen oder Krankheitsfällen
- Kostenbeiträge an juristische Auseinandersetzungen
- Übernahme von Bürgschaften gegenüber Lieferanten und Kreditoren

Von der Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Nicht-Mitglieder des SBVV sowie Angestellte von Nicht-Mitgliedsfirmen
- SBVV-Start-up-Mitglieder und deren Angestellte
- Leistungen, für die Bund, Kantone oder Gemeinden von Gesetzes wegen verpflichtet sind (Hoheitsaufgaben)
- Beiträge für üblicherweise durch Versicherungen gedeckte Ereignisse
- Wiederkehrende Beiträge (z.B. Renten)
- Hilfe bei branchenbedingten konjunkturellen Entwicklungen
- Aus- und Weiterbildungen, ausser sie seien bedingt durch äussere, nicht beeinflussbare Ereignisse (siehe oben)
- Beiträge an Veranstaltungen, Jubiläen etc.

Weitere Informationen und das Gesuchsformular sind auf der Website zu finden:
sbvv.ch/unterstuetzungskasse

Oder zu bestellen bei:

Unterstützungskasse, c/o SBVV, Limmatstrasse 107, Postfach, 8031 Zürich